

femail * FÜR
FRAUEN



PFLEGE GELD

Eine Orientierungshilfe für
Drittstaatsangehörige, EU-/EWR-
und Schweizer StaatsbürgerInnen

- Pflegegeld soll dazu beitragen, dass ein pflege-
- bedürftiger Mensch ein selbstbestimmtes und an
- seinen persönlichen Bedürfnissen orientiertes
- Leben führen kann.
- Das Pflegegeld deckt jedoch nicht die gesamten
- Kosten, die durch einen Pflegebedarf entstehen,
- sondern ist ein pauschalierter Zuschuss.

IMPRESSUM

Herausgeberin: femail FrauenInformationszentrum
Vorarlberg, www.femail.at

Fachliche Beratung: Univ.-Prof. Dr. Walter J. Pfeil unter Mitarbeit
von Univ.-Ass.in Mag.^a Gloria Parshad (Universität Salzburg)

Konzeption & Gestaltung: popup communications gmbh,
Bludenz, www.popup.at

Fotos & Illustrationen: shutterstock, Karin Csernohorski

Druck: druck.at | Auflage: 1000 Stück

Dezember 2020

Inhalt

Anspruch auf Pflegegeld	4
Voraussetzungen für Pflegegeld	5
Höhe des Pflegegeldes	6
Voraussetzungen für NICHT-ÖsterreicherInnen	9
Antragstellung	10
Informationen rund um die Sicherstellung der Pflegefinanzierung	12
Beurteilung des Pflegebedarfs	15
Längere Auslandsaufenthalte oder Rückkehr in die alte Heimat	18
Begünstigungen	19
Informationen für pflegende Angehörige	21
Weiterführende Informationen	26
Wichtige Kontaktadressen und Informationen zur Pflege daheim	27

Anspruch auf Pflegegeld

Den Anspruch hat die pflegebedürftige Person. Der Anspruch ist nicht altersabhängig. Auch Kinder sind bereits ab Geburt anspruchsberechtigt. So zum Beispiel bei Vorliegen eines schweren Geburtsfehlers oder einer angeborenen Beeinträchtigung bzw. infolge von Unfällen im Kleinkindalter. Generell spielt die Ursache der Behinderung keine Rolle.



Voraussetzungen für Pflegegeld

Pflegegeld kann beantragt werden, wenn:

- * ständiger **Betreuungs- und Hilfsbedarf (= Pflegebedarf) in der Dauer von (voraussichtlich) mindestens sechs Monaten** täglich oder zumindest mehrmals wöchentlich gegeben ist
- * ständiger (= zumindest mehrmals pro Woche bestehender) Pflegebedarf von zumindest **mehr als 65 Stunden im Monat** besteht.
- * **der gewöhnliche Aufenthalt in Österreich ist.** Das Pflegegeld kann auch bei einem gewöhnlichem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz (Gleichstellung mit Inlandsaufenthalt) gewährt werden, sofern bestimmte Voraussetzungen gegeben sind.

Höhe des Pflegegeldes

Das Ausmaß des Pflegegeldes richtet sich nach dem Pflegebedarf. Es sind sieben Stufen vorgesehen. Erforderlich ist ein Pflegebedarf von mehr als 65 Stunden pro Monat. Auch eine befristete Gewährung ist möglich. Die Anzahl der

Stunden des monatlichen Pflegebedarfs wird im Rahmen einer Begutachtung durch eine Ärztin/einen Arzt oder eine Pflegefachkraft festgelegt.

Pflegestufe	mtl. Höhe Pflegegeld	Ø mtl. Pflegebedarf von mehr als
1	€ 160,10	65 Stunden
2	€ 295,20	95 Stunden
3	€ 459,90	120 Stunden
4	€ 689,80	160 Stunden
5	€ 936,90	180 Stunden, wenn * ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist
6	€ 1.308,30	Mehr als 180 Stunden, wenn * zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind und diese regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind oder * die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist
7	€ 1.719,30	Mehr als 180 Stunden, wenn * keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder ein gleich zu achtender Zustand vorliegt

Seit 1.1.2020 wird das Pflegegeld in jeder Pflegegeldstufe jährlich, jeweils am 1. Jänner, automatisch valorisiert. Das bedeutet, dass die jeweiligen Beiträge nach dem Pensionsanpassungsfaktor (laut ASVG) erhöht werden. Damit werden die Wertverluste, die durch die Inflation entstehen, ausgeglichen.

Wird der von der Pflegegeldzahlung angestrebte Zweck ausnahmsweise nicht erreicht (z. B. wenn tatsächlich keine Pflegeleistungen erfolgen) muss/müssen das gesamte Pflegegeld oder Teile des Pflegegeldes in Form von Sach- bzw. Naturalleistungen gewährt werden.

Vom Pflegegeld werden keine Lohn- oder Einkommenssteuer und auch kein Kranken- oder Pensionsversicherungsbeitrag abgezogen.

Grundsätzlich wird kein Einkommen angerechnet. Allerdings sind inländische oder ausländische pflegebezogene Geldleistungen (z. B. Blindenzulage oder vergleichbare Leistungen aus anderen Staaten) vom Pflegegeld in Abzug zu bringen.

Voraussetzungen für NICHT-ÖsterreicherInnen

Die österreichische Staatsbürgerschaft ist keine Voraussetzung für den Pflegegeldanspruch. Pflegegeld gebührt auch pflegebedürftigen Nicht-ÖsterreicherInnen, wenn sie

- * entweder eine **Pension** bzw **Vollrente** aus der **österreichischen Pensions- oder Unfallversicherung** beziehen,
- * oder wenn sie zwar keine solche „Grundleistung“ beziehen, aber ihren **gewöhnlichen und rechtmäßigen Aufenthalt im Inland** haben.

Während die erste Variante allein am Grundleistungsbezug anknüpft, sind bei der zweiten Variante zu unterscheiden:

EU-/EWR- und Schweizer StaatsbürgerInnen

Staatsangehörige eines anderen EU-Staates oder eines EWR-Vertragsstaates sind ebenso wie Schweizer Staatsangehörige den ÖsterreicherInnen, die keine Pension oder andere Grundleistung beziehen, **gleichzustellen**. Diese unionsrechtlich begründete Gleichstellung gilt aber nicht für nicht erwerbstätige Personen und deren Angehörige **in den ersten drei Monaten** ihres Aufenthalts in Österreich. Für einen längeren Aufenthalt in Österreich müssen auch EU-/EWR- und Schweizer Staatsangehörige ausreichende Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts nachweisen können.

Drittstaatsangehörige

Der Nachweis ausreichender Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts ist auch bei den Drittstaatsangehörigen Grundvoraussetzung für einen **rechtmäßigen Aufenthalt** im Inland. Nur bei Vorliegen eines solchen haben in Österreich erwerbstätige (oder erwerbstätig gewesene) Personen aus der **Türkei, Algerien, Marokko und Tunesien** und deren Angehörige einen Anspruch auf Pflegegeld.

Für andere Personen setzt der Pflegegeldanspruch voraus, dass ihnen wegen ihrer Flüchtlingseigenschaft in Österreich **Asyl gewährt** wurde oder dass sie über einen der folgenden gültigen **Aufenthaltstitel** verfügen:

- * Blaue Karte EU
- * Daueraufenthalt-EG
- * Daueraufenthalt-Familienangehöriger
- * Familienangehöriger gemäß § 47 Abs 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
- * Rot-Weiß-Rot-Karte

Eine weitere Gleichstellung besteht nunmehr (nach der Rechtsprechung) für **subsidiär Schutzberechtigte** und Staatenlose.

Antragsstellung

Das Pflegegeld ist bei der zuständigen **Pensionsversicherungsanstalt** zu beantragen. Gültig ist eine Antragstellung aber auch, wenn sie bei einem anderen Sozialversicherungsträger, einem Gericht oder einem Gemeindeamt eingebracht wurde. Diese Stellen sind verpflichtet den Antrag an die zuständige Stelle weiterzuleiten, was naturgemäß mit Verzögerungen verbunden ist.

Der Antrag kann auch formlos eingebracht werden.

Wenn die Pflegebedürftigkeit durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht wurde, wird das Verfahren von Amts wegen (das heißt auch ohne Antrag) eingeleitet. In diesem Fall muss der Antrag bei jener Institution gestellt werden, von der die Grundleistung bezogen wird (z. B. Pensionsversicherungsanstalt).

Der Pflegegeldanspruch selbst entsteht mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten und besteht maximal bis zum Todestag.

Antragsberechtigt sind neben der pflegebedürftigen Person auch folgende Personen:

- * Gesetzliche VertreterInnen (z. B. Eltern)
- * ErwachsenenvertreterInnen, sofern sie mit der Besorgung dieser Angelegenheit betraut sind
- * Familienmitglieder oder Haushaltsangehörige
- * Träger der Sozial- bzw Behindertenhilfe, die (teilweise) für die Kosten der Unterbringung in einem Heim aufkommen

Es ist hilfreich, vorhandene ärztliche Atteste oder Befunde über den aktuellen Gesundheitszustand beizulegen.

Grundsätzlich fallen keine Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben an.

Informationen rund um die Sicherstellung der Pflegefinanzierung

Stationärer Aufenthalt

Das Pflegegeld ruht ab dem 2. Tag des stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus. Es wird dann ab dem Tag der Entlassung wieder ausbezahlt. Unter gewissen Umständen kann das Ruhen des Pflegegeldes aufgehoben werden.

Pflegeheim

Auch HeimbewohnerInnen erhalten Pflegegeld. Wer sich in einem Seniorenheim betreuen lässt, muss die Kosten des Aufenthalts unter anderem unter Einsatz des Pflegegeldes zahlen. Wenn die Sozialhilfe für die Heimkosten aufkommen hat, gehen 80 % des Pflegegeldanspruchs auf den Sozialhilfeträger über, die pflegebedürftige Person erhält nur mehr ein pauschales **Taschengeld** in Höhe von 45,99 Euro (10 % des Pflegegeldes der Stufe 3) pro Monat. Der übrige Teil des Pflegegeldes ruht.

Seit 1.1.2018 ist ein Zugriff auf das Vermögen von pflegebedürftigen Personen, die in einem Heim versorgt werden, deren Angehörigen, deren Erben oder von (durch den Pflegebedürftigen) Beschenkten nicht mehr zulässig. Bei diesem sogenannten „Verbot des Pflegeregresses“, handelt es sich um eine Verfassungsbestimmung, die umfassend gilt und auch allfällige widersprechende landesrechtliche Regelungen ungültig macht.

Meldepflichten

Die BezieherInnen eines Pflegegeldes haben generell jede Änderung, die den Bezug des Pflegegeldes betrifft, binnen vier Wochen zu melden, zum Beispiel:

- * Stationäre Aufnahme in ein Krankenhaus, Reha- oder Kureinrichtung
- * Aufnahme in ein Pflegeheim
- * Verlegung des Hauptwohnsitzes
- * Namensänderungen
- * Verbesserung des Gesundheitszustandes
- * Längere Auslandsaufenthalte
- * Rückkehr in die alte Heimat
- * Tod der pflegebedürftigen Person

Verschlechterung des Gesundheitszustandes

Bei wesentlicher Verschlechterung des Gesundheitszustandes ist ein Antrag auf höheres Pflegegeld möglich. Dem Antrag sollten aktuelle ärztliche Befunde oder Krankenhausberichte beigelegt werden.

Achtung: Verletzungen der Meldepflichten könnten zu einer Rückerstattung des deswegen zu Unrecht bezogenen Pflegegeldes führen.

Entscheidung und Klage

Beantragt eine pflegebedürftige Person Pflegegeld und lehnt der Entscheidungsträger den Antrag ab, so kann sie diese Entscheidung gerichtlich überprüfen lassen. Gleiches gilt, wenn jemand glaubt, zu Unrecht zu niedrig eingestuft worden zu sein. Die Klage ist innerhalb von 3 Monaten ab Zustellung des Bescheids beim Arbeits- und Sozialgericht Feldkirch, Schillerstraße 1, Tel. 05522 302-0, einzubringen. Diese Klage und das dadurch ausgelöste Gerichtsverfahren verursacht der pflegebedürftigen Person keine Kosten.

Unterstützung beim Klageverfahren erhalten Sie unter anderem von der Arbeiterkammer oder unter www.jusb.at (Juristische Unterstützung für SeniorInnen und deren BetreuerInnen).



Beurteilung des Pflegebedarfs

Über die Einstufung wird auf Grundlage eines ärztlichen Gutachtens entschieden. Die pflegebedürftige Person wird zu einer ärztlichen Untersuchung eingeladen oder wenn diese nicht reisefähig ist, zu Hause von einer Ärztin/ einem Arzt aufgesucht. Ein Hausbesuch muss vorher angekündigt werden. Wenn es notwendig ist, werden weitere ExpertInnen beigezogen.

Vertrauenspersonen

Auf persönlichen Wunsch des/der Pflegebedürftigen kann bei der Untersuchung eine Person des Vertrauens anwesend sein und Angaben über die Pflegesituation machen. Dies gilt auch für gesetzliche VertreterInnen und SachwalterInnen.

Richtwerte

Bei der Ermittlung des Pflegebedarfs gehen die GutachterInnen von zeitlichen Durchschnittswerten aus, die ausnahmsweise auch über- oder unterschritten werden können. Für die Ermittlung des notwendigen Zeitaufwands (= Richtwerte) ist die „Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz“ heranzuziehen. In der Begutachtung soll festgestellt werden, welche Hilfs- und Betreuungsmaßnahmen nicht mehr allein bewältigt werden können und inwieweit eine Hilfestellung durch eine andere Person erforderlich ist.

Erschwerniszuschläge

Erschwerniszuschläge sind pauschale Zeitwerte, die den Mehraufwand für die pflegeerschwerenden Faktoren der gesamten Pflegesituation abgelden. Bei pflegebedürftigen Kindern und Jugendlichen (bis maximal 15 Jahren) wird nur jener Pflegebedarf (Pflegezeit) berücksichtigt, der über den Bedarf gleichaltriger nicht behinderter Kinder hinausgeht (dafür bestehen besondere Regelungen in einer eigenen Verordnung, der „Kinder-Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz“). Allerdings werden bei der Festsetzung des Pflegebedarfs für schwerst behinderte **Kinder und Jugendliche** unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich fixe Zeitwerte zuerkannt:

- * Bis 7 Jahre 50 Stunden
- * 7 – 15 Jahre 75 Stunden

Bei Bezug der (wegen der Behinderung des Kindes) erhöhten Familienbeihilfe wird vom Pflegegeld der Betrag von € 60,00 abgezogen.

Personen mit schwerer geistiger oder psychischer Beeinträchtigung (insbesondere einer **demenziellen** Erkrankung) können unter bestimmten Voraussetzungen 25 Stunden pro Monat als Erschwerniszuschlag zuerkannt werden.

Hilfsmittel

Der Pflegebedarf ist nicht anzunehmen, wenn existenzielle Aktivitäten des täglichen Lebens durch die Verwendung von Hilfsmitteln selbständig und zumutbar vorgenommen werden können. Bei einfachen Hilfsmitteln (wie Schuhlöffel, Duschsessel oder Rollator) kommt es nicht darauf an, ob sie tatsächlich vorhanden sind. Andere Hilfsmittel (wie Pflegebett oder Treppenlift) sind nur dann bei der Bemessung des Pflegebedarfs zu berücksichtigen, wenn ihre Nutzung zumutbar ist und sie (zumindest überwiegend) von einem öffentlichen Träger, z. B. einem Pensionsversicherungsträger, finanziert werden.

Mindesteinstufungen

Bei einer bestimmten Behinderung, die einen typischen, weitgehend gleichartigen Pflegebedarf aufweist, gibt es sogenannte (diagnosebezogene) Mindesteinstufungen:

- * Hochgradig Sehbehinderte: Stufe 3
- * Blinde Menschen: Stufe 4
- * Taubblinde Menschen: Stufe 5
- * RollstuhlfahrerInnen (je nach zusätzlicher Einschränkung): Stufe 3 – 5

Wenn wegen zusätzlicher Leiden ein höherer Pflegebedarf besteht, wird dieser entsprechend berücksichtigt und allenfalls auch eine höhere Pflegestufe als nach dieser Mindesteinstufung gewährt.

Längere Auslandsaufenthalte oder Rückkehr in die alte Heimat

Kurzfristige Auslandsaufenthalte **beeinträchtigen** den Pflegegeldanspruch nicht. Die Praxis hält Abwesenheiten von bis zu **zwei Monaten** (pro Kalenderjahr) für **unproblematisch**, im Einzelfall werden auch längere Abwesenheiten toleriert.

Bei längeren oder gar dauerhaften Abwesenheiten ist zu unterscheiden, wo sich die anspruchsberechtigte Person aufhält. Es kommt also nicht auf die Staatsangehörigkeit, sondern auf den **Ort des Auslandsaufenthalts** an.

Längerer Aufenthalt in einem EU-IJWR-Staat oder der Schweiz

Pflegegeld gilt unionsrechtlich als Leistung bei Krankheit und muss daher auch bezahlt werden, wenn sich die anspruchsberechtigte Person in einem anderen EU-IJWR-Staat oder der Schweiz (und sei es auch auf Dauer) aufhält. Im Verhältnis zu diesen Ländern besteht also eine **Exportpflicht**, auch wenn ein Drittstaatsangehöriger z. B. mit einer Pension und dem Pflegegeld aus Österreich in die Schweiz übersiedelt. Voraussetzung ist aber immer, dass die pflegebedürftige Person bei einem österreichischen Träger (z. B. bei der ÖGK oder der SVS) krankenversichert ist. Allerdings kann es zu einer **Kürzung** des Anspruchs kommen, wenn und in dem Ausmaß, als die betreffende Person in einem dieser Staaten Pflegesachleistungen bezieht.

Pflegebedürftigen, die im Inland leben und eine Pension oder Rente aus dem EU-Ausland beziehen, kann ebenfalls Pflegegeld zustehen, soweit kein anderer EU-Staat für Pflegeleistungen zuständig ist.

Längerer Aufenthalt in einem Drittstaat

Ein Export des Pflegegeldes in Drittstaaten ist – anders als teilweise bei Pensionsansprüchen – nicht vorgesehen.

Begünstigungen

Fernseh- und Radiogrundgebühr

PflegegeldempfängerInnen können von den Gebühren befreit werden, wenn folgende Nettoeinkommensgrenzen nicht überschritten werden.

Die Einkommensrichtsätze sind (für 2020):

- * für Alleinstehende € 988,71
- * für Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften € 1.482,41
- * je unversorgtes Kind zusätzlich € 152,56

Der Antrag ist unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars bei einer Dienststelle der Gebühren Info Service GmbH einzubringen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

Telefon

Einzelne Anbieter gewähren PflegegeldempfängerInnen Nachlässe bei den Telefongebühren. Erkundigen Sie sich bei Ihrem Telefon-Anbieter nach der Möglichkeit eines ermäßigten Tarifs. Mehr Informationen erhalten Sie unter www.gis.at/befreien/fernsprechentgelt.

Rezeptgebühr

Rezeptgebührenbefreit sind Personen, deren monatliches Nettoeinkommen folgende Richtsätze (für 2020) nicht übersteigt:

- * für Alleinstehende € 966,65
- * für Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften € 1.524,99
- * je unversorgtes Kind zusätzlich € 149,15

Bei erhöhtem Medikamentenbedarf (bei überdurchschnittlichen, krankheitsbedingten Ausgaben) gelten folgende Richtsätze:

- * für Alleinstehende € 1.111,65
- * für Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften € 1.753,74
- * je unversorgtes Kind € 149,15

Wer von der Rezeptgebühr befreit ist, ist gleichzeitig von der **e-Card**-Gebühr befreit.

Der Antrag für die Befreiung ist beim Krankenversicherungsträger zu stellen.

Hilfsmittel / Heilbehelfe

Der Kostenanteil der versicherten Person für Heilbehelfe (Brillen, orthopädische Behelfe, Greifhilfen,...) und Hilfsmittel beträgt in der Regel 10 % (GSVG und BSVG 20 %) des Kaufpreises, mindestens jedoch pro

- * Heilbehelf € 35,80
- * Sehbehelf € 107,40

Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind, zahlen keinen Selbstbehalt. Bestimmte Hilfsmittel werden von der Krankenkasse durch das eigene Hilfsmitteldepot kostenlos leihweise zur Verfügung gestellt.

Der Antrag ist ebenfalls beim Krankenversicherungsträger einzubringen.

Informationen für pflegende Angehörige

Pensionsversicherung

Personen, die aus der Pflichtversicherung ausgeschieden sind, um einen nahen Angehörigen bzw. eine nahe Angehörige zu pflegen oder zu betreuen, können sich zu begünstigten Bedingungen in der Pensionsversicherung freiwillig versichern und somit Pensionsversicherungszeiten erwerben. Dabei stehen drei Varianten zur Auswahl:

- * Die **begünstigte Weiterversicherung**, die an Vorversicherungszeiten anschließt.
- * Die **Selbstversicherung**, die auch neben einer bereits bestehenden Pflichtversicherung in Anspruch genommen werden kann (in diesen beiden Fällen übernimmt der Bund die Pensionsversicherungsbeiträge, wenn der gepflegte nahe Angehörige zumindest Pflegegeld der Stufe 3 bezieht).
- * Die **begünstigte Selbstversicherung** für die Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes (hier übernimmt der Bund die Beiträge).

Darüber hinaus wirken Pflegezeiten unter bestimmten Umständen in der Arbeitslosenversicherung.

Außerdem besteht die Möglichkeit, sich als pflegendes/r Angehörige/r auch ohne zusätzliche Beiträge in der Krankenversicherung mitversichern zu lassen [§ 123 Abs 7b ASVG].

Finanzielle Zuwendungen

Für pflegende nahe Angehörige besteht die Möglichkeit für Zeiten, zu denen sie keine Pflege erbringen können (Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen), eine finanzielle Zuwendung aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung zu erhalten. Dafür muss der pflegende, nahe Angehörige seit mindestens einem Jahr eine pflegebedürftige Person mit einem Pflegegeldanspruch der Stufe 3 oder eine nachweislich demenziell erkrankte oder minderjährige Person, mit einem Pflegegeldanspruch der Stufe 1, überwiegend pflegen. Zudem muss grundsätzlich eine soziale Notlage vorliegen.

Liegt eine 24-Stunden-Betreuung im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes vor, erhalten pflegebedürftige Personen oder deren Angehörige finanzielle Zuschüsse aus demselben Unterstützungsfonds. Voraussetzung ist unter anderem der Bezug von Pflegegeld der Stufe 3.

Der Antrag auf finanzielle Zuschüsse ist beim Sozialministeriumservice (früher Bundessozialamt) zu stellen. Dort erhalten Sie auch weitere Informationen über die Voraussetzungen und die Höhe der Zuschüsse.

Zuschuss des Landes zur häuslichen Betreuung & Pflege

BezieherInnen eines Pflegegeldes ab der Stufe 5 nach dem Bundespflegegeldgesetz oder einer vergleichbaren Leistung aus dem EU/EWR- bzw. gleichgestellten Ausland oder Personen mit einem Betreuungs- und Hilfsbedarf, der zumindest der Pflegestufe 5 entspricht, können den Zuschuss des Landes zur häuslichen Betreuung und Pflege beantragen. Die zu pflegende Person hat ihren Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen ihren Aufenthalt in Vorarlberg und wird überwiegend in einem Haushalt in Vorarlberg betreut. Der Zuschuss beträgt € 200,00 monatlich und wird zwölf mal jährlich ausbezahlt.

Der Anspruch erlischt, wenn die zu pflegende Person im

Pflegeheim betreut wird oder eine Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung in Anspruch nimmt.

Pflegekarenz und Pflegezeit

Pflegekarenz und Pflegezeit sind als eine Art „Übergangslösung“ gestaltet und können von nahen Angehörigen, die als ArbeitnehmerInnen beschäftigt sind, gegen Entfall bzw. anteiliger Reduzierung des Arbeitsentgelts – nach Vereinbarung mit dem jeweiligen Arbeitgeber – in Anspruch genommen werden. Ihr Arbeitsverhältnis muss ununterbrochen drei Monate gedauert haben. Beide Varianten können für eine Dauer von ein bis maximal drei Monaten vereinbart werden.

Bei der Pflegezeit kann die Arbeitszeit auf bis zu 10 Stunden pro Woche reduziert werden. Eine Aufteilung in mehrere Teile (zeitliche Unterbrechung) ist aber nicht zulässig. Im Zeitpunkt des Antritts muss der zu pflegenden/ betreuenden Person Pflegegeld zumindest in der Stufe 3 zustehen.

Grundsätzlich können Pflegekarenz und Pflegezeit für ein und dieselbe pflegebedürftige Person nur einmal vereinbart werden. Nur wenn sich der Pflegebedarf um mindestens eine Pflegegeldstufe erhöht, kann einmalig eine neuerliche Pflegekarenz/Pflegezeit vereinbart werden.

Seit 1.1.2020 haben ArbeitnehmerInnen einen Rechtsanspruch auf zwei Wochen Pflegekarenz/Pflegezeit, wenn sie in einem Betrieb mit mehr als fünf ArbeitnehmerInnen beschäftigt sind. Sobald der Zeitpunkt der beabsichtigten Pflegekarenz/Pflegezeit bekannt ist, muss er dem Arbeitgeber mitgeteilt werden. Dieser kann binnen einer Woche verlangen, dass die Pflegebedürftigkeit zu bescheinigen und das Angehörigenverhältnis glaubhaft zu machen ist. Unter gewissen Umständen kann sich dieser Anspruch um weitere zwei Wochen verlängern.

Zur finanziellen Unterstützung in dieser Zeit haben pflegende Angehörige unter gewissen Voraussetzungen einen Anspruch auf Pflegekarenzgeld. Er steht auch arbeitslosen Personen zu, die aus diesen Gründen den Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe unterbrechen müssen. Lag jedoch vor der Inanspruchnahme der Pflegekarenz bzw. Pflegezeit eine geringfügige Beschäftigung (also keine Vollversicherung) vor, ist der Bezug nicht möglich.

Das Pflegekarenzgeld steht in der Höhe des Arbeitslosengeldes zu, mindestens in der Höhe der Geringfügigkeitsgrenze (derzeit € 460,66 pro Monat). Bei Teilzeitbeschäftigung ist nur die Differenz zwischen dem vorherigen und dem reduzierten monatlichen Bruttoeinkommen anteilig auszugleichen. Solange ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, gibt es jeweils einen Kinderzuschlag in der Höhe von € 29,07.

Das Pflegekarenzgeld gebührt für die Dauer der Karenzierung, höchstens für sechs Monate. Erhöht sich der Pflegebedarf um mindestens eine Stufe, kann es für weitere sechs Monate in Anspruch genommen werden.

Bezieherinnen von Pflegekarenzgeld sind grundsätzlich in der Kranken- und der Pensionsversicherung versichert. Bei Teilzeitbeschäftigten gilt dies nur, wenn sie ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (derzeit € 460,66 pro Monat) erzielen.

Der Antrag auf Gewährung des Pflegekarenzgeldes ist beim Sozialministeriumservice einzubringen.

Im Falle eines akut auftretenden Pflegebedarfs sind die Pflegegeld-Entscheidungsträger bei Erklärung der beabsichtigten Inanspruchnahme einer Pflegekarenz/ Pflegezeit dazu angehalten, das Verfahren auf Gewährung oder Erhöhung des Pflegegeldes grundsätzlich binnen zwei Wochen abzuschließen (beschleunigtes Verfahren).

Familienhospizkarenz

Die pflegebedürftige Person kann beantragen, dass das Pflegegeld an die Person ausbezahlt ist, die eine Familienhospizkarenz (Vollkarenz) in Anspruch nimmt, solange keine stationäre Pflege vorliegt. Ist das Verfahren auf Gewährung oder Erhöhung des Pflegegeldes noch nicht abgeschlossen, kann auf Antrag der pflegebedürftigen Person ein Vorschuss des Pflegegeldes an die Person ausbezahlt werden, die die Familienhospizkarenz in Anspruch nimmt.

Beratung für Pflegende

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bietet österreichweit gebührenfrei und vertraulich eine Beratung für pflegebedürftige Menschen, deren Angehörige und alle Personen, die mit Problemen der Pflege konfrontiert sind, an.

Die Beratung beinhaltet vor allem Informationen über

- * Pflegegeld (sozialrechtliche Angelegenheiten)
- * Begünstigte Pensionsversicherung für pflegende Angehörige
- * Betreuungsmöglichkeiten in der eigenen Wohnung
- * Kurzzeitpflege, stationäre Weiterpflege, Urlaubspflege
- * Finanzielle Hilfe und Förderungen
- * Familienhospizkarenz, Pflegekarenz und Pflegezeit

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Service für Bürgerinnen und Bürger

Stubenring 1

1010 Wien

T 0800 201 611 (Montag bis Freitag von 08:00 bis 16:00)

buergerservice@sozialministerium.at

www.pflege-daheim.at

Weiterführende Informationen

Bezirkshauptmannschaften Vorarlberg

BH Bregenz

Bahnhofstraße 41
6900 Bregenz
05574 4951-52414
bhbrengenz@vorarlberg.at

BH Feldkirch

Schlossgraben 1
6800 Feldkirch
05522 / 3591-54 414
bhfeldkirch@vorarlberg.at

BH Dornbirn

Klaudiastraße 2
6850 Dornbirn
05572 308-53413
bhdornbirn@vorarlberg.at

BH Bludenz

Schloss-Gayenhofplatz 2
6700 Bludenz
05552 6136-51412
bhbludenz@vorarlberg.at

Pensionsversicherungsanstalt

Zollgasse 6, 6850 Dornbirn
05 03 03
pva-lsv@pensionsversicherung.at

Sozialministeriumservice – Landesstelle Vorarlberg

Rheinstraße 32/3, 6900 Bregenz
T 05574 6838
post.vorarlberg@sozialministeriumservice.at

Arbeiterkammer Feldkirch, Sozialrecht

Widnau 2-4, 6800 Feldkirch
T 050 258 2200
sozialrecht@ak-vorarlberg.at

Landesgericht Feldkirch, Arbeits- und Sozialgericht

Schillerstraße 1, 6800 Feldkirch
T 05522 302-0

Landesvolksanwaltschaft Vorarlberg

Landwehrstraße 1, 6900 Bregenz
05574 47 027
buero@landesvolksanwaeltin.at

Wichtige Kontaktadressen und Informationen zur Pflege daheim

Wegbegleiter zur Pflege daheim

Amt der Vorarlberger Landesregierung
T 05574 511 24105

Finanzielle Entlastungs- und Unterstützungsangebote

Amt der Vorarlberger Landesregierung
T 05574 511 24105

Zeitschrift „daSein“ zur Pflege daheim

connexia – Gesellschaft für Gesundheit und Pflege
T 05574 48787 0

Angebote für betreuende und pflegende Angehörige

Bildungshaus Batschuns
T 05522 44290-0

Informationen rund um die 24-Stunden-Betreuung zu Hause

Amt der Vorarlberger Landesregierung
T 05574 511 24105

Pflegende Angehörige, Versicherung bei Pflege, Familienhospizkarenz, Pflegekarenz und Pflegeteilzeit

Arbeiterkammer Vorarlberg
T 050 258-0

femail FrauenInformationszentrum Vorarlberg

Marktgasse 6, 6800 Feldkirch, Österreich

Öffnungszeiten:

Mo–Do 9.00–12.00 Uhr

Di 14.00–16.00 Uhr

Außenstelle Lustenau

c/o Kindergarten Rheindorf

Neudorfstr. 7, 6890 Lustenau, Österreich

Öffnungszeiten:

Do 8.00–13.00 Uhr

T +43 5522 31 002

F +43 5522 31 002 - 33

M +43 699 127 35 259

info@femail.at

Muttersprachliche Beratung Türkisch:

Di, Do 14.00–16.00 Uhr

M +43 664 35 60 603

Außerhalb der Öffnungszeiten: Beratungstermine nach Vereinbarung. Bei Bedarf und Voranmeldung steht eine Dolmetscherin zur Verfügung.

Bleiben Sie laufend informiert.

Newsletteranmeldung: www.femail.at/newsletter